

**Katholische Kirchengemeinde
Dieterskirch
Dekanat Biberach**

Friedhofsordnung
ab 2020



Inhaltsverzeichnis:

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN.....	3
§ 1 Geltungsbereich	3
§ 2 Friedhofszweck	3
§ 3 Friedhofsverwaltung	3
II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN.....	3
§ 4 Öffnungszeiten	3
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof	4
§ 6 Amtliche Handlungen	4
§ 7 Gewerbliche Arbeiten	4
III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN	5
§ 8 Allgemeines.....	5
§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen	5
§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber.....	6
§ 11 Ruhezeiten	6
§ 12 Umbettungen.....	6
IV. GRABSTÄTTEN	7
§ 13 Allgemeines.....	7
§ 14 Verzeichnis der Grabstätten.....	7
§ 15 Reihengräber (Einzelgräber)	8
§ 16 Wahlgräber für 2 Personen	8
§ 17 Wahlgräber für 4 bis 6 Personen („Familiengräber“)	9
§ 18 Urnengräber	10
§ 19 Rasengräber	11
V. GRABMALE UND SONSTIGE GRAB AUSSTATTUNGEN.....	11
§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz	11
§ 21 Genehmigungserfordernis.....	11
§ 22 Gestaltungsvorschriften.....	12
§ 23 Standsicherheit	12
§ 24 Unterhaltung.....	13
§ 25 Entfernung.....	13
VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE.....	13
§ 26 Allgemeines.....	13
§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege.....	14
VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE	14
§ 28 Leichenhalle	14
VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN	15
§ 29 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten	15
§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten	15
IX. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN	15
§ 31 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung.....	15
§ 32 Ordnungswidrigkeiten.....	16
X. BESTATTUNGSGEBÜHREN	16
§ 33 Erhebungsgrundsatz	16
§ 34 Gebührenschuldner.....	16
§ 35 Entstehung und Fälligkeit der Gebühren.....	17
§ 36 Verwaltungs- und Benutzungsgebühren	17

I. ALLGEMEINE VORSCHRIFTEN

§ 1 Geltungsbereich

Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Katholischen Kirchengemeinde St. Ursula in Dieterskirch und ist somit ein kirchlicher Friedhof im Sinne kirchlichen Rechts.

§ 2 Friedhofszweck

- (1) Er dient der Bestattung Verstorbener mit Wohnsitz in der Kirchengemeinde und in der Kirchengemeinde verstorbenen oder tot aufgefundenen Personen ohne Wohnsitz oder mit unbekanntem Wohnsitz. Außerdem dürfen auf dem Friedhof Verstorbene bestattet werden, für die ein Wahlgrab nach § 16 zur Verfügung steht. In besonderen Fällen kann die Kirchengemeinde die Bestattung anderer Verstorbener zulassen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Totgeburten, Fehlgeburten und Ungeborenen, falls ein Elternteil Einwohner der Gemeinde ist.
- (2) Soweit nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften über die Bestattung auch für die Beisetzung von Aschen.
- (3) Als Ort der Ruhe, des Gebets, der Verkündigung der christlichen Botschaft, der Besinnung und zum Zwecke des Totengedenken ist der Friedhof allen Besuchern zugänglich.

§ 3 Friedhofsverwaltung

- (1) Der Friedhof wird vom Kirchengemeinderat verwaltet. Dieser kann die Wahrnehmung der laufenden Friedhofsverwaltung einem besonderen Ausschuss des Kirchengemeinderates oder einer Verwaltungsstelle übertragen.
- (2) Die Verwaltung des Friedhofes richtet sich unter Beachtung der staatlichen Vorschriften nach dieser Friedhofsordnung und nach allgemeinem und diözesanem kirchlichen Recht.
- (3) Für die Nutzung des Friedhofs und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten. Die Gebühren sind ihrer Höhe nach so zu gestalten, dass die hinsichtlich des Friedhofs anfallenden Kosten grundsätzlich durch die Gebühreneinnahmen gedeckt werden und eine Rücklagenbildung zur Finanzierung größerer Ausgaben möglich ist.

II. ORDNUNGSVORSCHRIFTEN

§ 4 Öffnungszeiten

- (1) Der Friedhof darf nur tagsüber bis zum Einbruch der Dunkelheit betreten werden. Der Kirchengemeinderat kann Ausnahmen zulassen. Der Zugang zur Pfarrkirche anlässlich eines Gottesdienstes ist auch außerhalb dieser Zeit möglich.
- (2) Das Begehen des Friedhofs erfolgt auf eigene Verantwortung.
- (3) Der Kirchengemeinderat kann das Betreten des Friedhofs oder einzelner Friedhofsteile aus besonderem Anlass vorübergehend untersagen.

§ 5 *Verhalten auf dem Friedhof*

- (1) Jeder hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten. Äußerungen und Handlungen, die geeignet sind religiöse Empfindungen gläubiger Christen zu verletzen, sind zu unterlassen.
- (2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:
 - a) die Wege mit Fahrzeugen aller Art zu befahren. Ausgenommen: Handfahrzeuge (z. B. Schubkarren), Kinderwagen, Rollstühle und Rollatoren sowie Leichenwagen, Fahrzeuge der kirchlichen Mitarbeiter und der für den Friedhof zugelassenen Gewerbetreibenden.
 - b) Waren aller Art und gewerbliche Dienste anzubieten oder diesbezüglich zu werben,
 - c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung Arbeiten auszuführen,
 - d) mit Ausnahme von Totenzetteln und dergleichen Druckschriften zu verteilen,
 - e) während einer Bestattungsfeier auf dem Friedhof zu fotografieren oder zu filmen,
 - f) Abraum und Müll außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern,
 - g) Tiere mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde,
 - h) zu spielen und zu lärmern,
 - i) den Friedhof, seine Einrichtungen und Anlagen zu verunreinigen und zu beschädigen.

Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen, soweit sie mit dem Zweck des Friedhofes und der Friedhofsordnung vereinbar sind, und vorstehende Vorschriften jederzeit durch Bekanntmachung auf dem Friedhof ergänzen.

- (3) Totengedenkfeiern, die nicht von einem Seelsorger / Seelsorgerin der Seelsorgeeinheit abgehalten werden, bedürfen der Genehmigung des leitenden Pfarrers.
- (4) Den Anordnungen der mit der Friedhofsverwaltung betrauten Personen ist Folge zu leisten.

§ 6 *Amtliche Handlungen*

Auf dem Friedhof zu amtieren und Beerdigungen zu leiten, obliegt dem jeweiligen leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde oder von ihm beauftragten pastoralen Mitarbeiter. Andere Personen dürfen nur mit vorher zu beantragender Erlaubnis des leitenden Pfarrers der Kirchengemeinde auf dem Friedhof amtieren, soweit christliche Wertvorstellungen nicht verletzt werden.

§ 7 *Gewerbliche Arbeiten*

- (1) Bildhauer, Steinmetze, Gärtner und sonstige Gewerbebetreibende bedürfen für die Tätigkeit auf dem Friedhof der vorherigen Zulassung durch die Kirchengemeinde. Sie haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen, insbesondere alle Gestaltungsvorschriften, zu beachten. Die Kirchengemeinde kann für die Tätigkeiten von Gewerbetreibenden auf dem Friedhof besondere dem Friedhofszweck dienende Anordnungen erlassen oder den Umfang der Tätigkeiten festlegen.
- (2) Zugelassen werden nur solche Gewerbebetreibende, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind. Die Kirchengemeinde kann für die Prüfung der Fachkunde, Leistungsfähigkeit und Zuverlässigkeit geeignete Nachweise verlangen, insbesondere dass die Voraussetzungen für die Ausübung der Tätigkeit nach dem Handwerksrecht erfüllt werden.
Die Zulassung erfolgt durch Ausstellung eines Berechtigungsscheins; dieser ist den aufsichtsberechtigten Personen der Kirchengemeinde auf Verlangen vorzuzeigen. Die Zulassung kann bis auf maximal 10 Jahre befristet werden.
Die Kirchengemeinde kann Ausnahmen zulassen.

- (3) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie das Begehen der Wege und die Pflege der Gräber nicht behindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen, bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung anderer ausgeschlossen ist. Die Gewerbetreibenden dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum, mit Ausnahme der dafür durch die Friedhofsverwaltung bestimmten Flächen, lagern. Gewerbliche Geräte dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofes gereinigt werden.
- (4) Gewerbetreibende haben der Kirchengemeinde auf Anforderung hin ihre fachliche Befähigung nachzuweisen oder eine schriftliche Verpflichtung zur Einhaltung der Bestimmungen der Friedhofsordnung abzugeben.
- (5) Die Kirchengemeinde kann Gewerbetreibenden oder ihren Bediensteten, die fachlich oder persönlich nicht zuverlässig sind oder den Bestimmungen der Absätze (1) und (2) trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung zuwider handeln, alle oder einzelne Tätigkeiten auf dem Friedhof verbieten.
Die Gewerbetreibenden dürfen die Friedhofswege nur zur Ausübung ihrer Tätigkeit und nur mit geeigneten Fahrzeugen befahren. Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend, oder nur an den dafür bestimmten Stellen gelagert werden. Bei Beendigung der Arbeiten sind die Arbeits- und Lagerplätze wieder in den früheren Zustand zu bringen.

An Nachmittagen vor Sonn- und Feiertagen dürfen gewerbliche und ruhestörende Arbeiten im Friedhof nicht vorgenommen werden. Arbeiten zur Durchführung von Bestattungen sind davon ausgenommen.

Die Vornahme gewerblicher oder störender Arbeiten während einer Trauer- bzw. Gedenkfeier oder Bestattung in deren Nähe ist nicht gestattet.

III. BESTATTUNGSVORSCHRIFTEN

§ 8 Allgemeines

- (1) Bestattungen sind baldmöglichst nach Eintritt des Todes bei der Kirchengemeinde anzumelden. Dabei sind die nach dem Bestattungsrecht erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Wird eine Bestattung in einer früher erworbenen Wahlgrabstätte beantragt, so ist auf Verlangen der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht nachzuweisen.
- (2) Das Grab muss rechtzeitig vor Beginn der Bestattung bei der Kirchengemeinde bestellt werden. Ort und Zeit der Bestattung werden von der Kirchengemeinde festgesetzt. Wünsche der Hinterbliebenen werden nach Möglichkeit berücksichtigt.
- (3) Nachrufe, Kranzniederlegungen oder weltliche musikalische Darbietungen dürfen nicht innerhalb der religiösen Zeremonien erfolgen und müssen vor der Bestattungsfeier angemeldet werden.

§ 9 Beschaffenheit der Särge und Urnen

- (1) Särge müssen über eine feuchtigkeitshemmende Wirkung verfügen. Särge, Sargausstattungen, Sargabdichtungen sowie Überurnen dürfen nur aus einem umweltverträglichen Material bestehen, das innerhalb der Ruhefrist vergeht; die Verwendung von Kunststoffen und nicht verrottbaren Werkstoffen ist unzulässig. Särge dürfen nicht mit metallenen Einlagen versehen sein.

- (2) Leichen, Säрге, Sargausstattungen und Überurnen dürfen nicht mit Stoffen behandelt oder versehen werden, die geeignet sind, die Verwesung zu verzögern oder die Umwelt zu beeinträchtigen. Die Leichenbekleidung soll ebenfalls nur aus kunststofffreien Materialien bestehen.
- (3) Die Säрге sollen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Ist ein größerer Sarg erforderlich, ist hierauf bei der Anmeldung beim Pfarramt hinzuweisen.
- (4) Für die Aufbahrung, Einsargung, Beförderung und Bestattung der Leichen von Personen, die an einer gemeingefährlichen oder übertragbaren Krankheit verstorben sind, können besondere Vorsichtsmaßnahmen unter Beachtung der jeweils geltenden Bestimmungen angeordnet werden.

§ 10 Ausheben der Gräber / Mindestgrößen der Gräber

- (1) Das beauftragte Bestattungsunternehmen ist verantwortlich für das Ausheben und Zufüllen der Gräber.
- (2) Die Tiefe der einzelnen Gräber beträgt von der Erdoberfläche (ohne Hügel) bis zur Oberkante des Sarges mindestens 0,90 m, bis zur Oberkante der Urne mindestens 0,60 m.
- (3) Alle beim Öffnen eines Grabes vorgefundenen Gebeine müssen sorgfältig gesammelt und sofort mit allen Sargüberresten in dem Grab wieder verwahrt werden.

§ 11 Ruhezeiten

- (1) Die Ruhezeit für Erdbestattungen beträgt 25 Jahre, für Urnenbestattungen 20 Jahre, für Kinder vor dem vollendeten 10. Lebensjahr 20 Jahre.
- (2) Die Ruhezeit beginnt mit der Beisetzung.

§ 12 Umbettungen

- (1) Umbettungen von Leichnamen und Aschen bedürfen, unbeschadet sonstiger gesetzlicher Vorschriften, der vorherigen Zustimmung des Kirchengemeinderates. Bei Umbettungen von Leichen wird die Zustimmung nur bei Vorliegen eines wichtigen Grundes, in den ersten 8 Jahren der Ruhezeit nur bei Vorliegen eines dringenden öffentlichen Interesses oder eines besonderen Härtefalls erteilt. Umbettungen aus einem Reihengrab in ein anderes Reihengrab oder aus einem Urnenreihengrab in ein anderes Urnenreihengrab sind innerhalb der Kirchengemeinde nicht zulässig. Der Kirchengemeinderat kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit noch vorhandene Leichen- oder Aschenreste dürfen nur mit vorheriger Zustimmung der Kirchengemeinde in belegte Grabstätten umgebettet werden.
- (3) Umbettungen erfolgen nur auf Antrag. Antragsberechtigt ist bei Umbettungen aus einem Reihengrab oder einem Urnenreihengrab der Verfügungsberechtigte, bei Umbettungen aus einem Wahlgrab oder einem Urnenwahlgrab der Nutzungsberechtigte.
- (4) In den Fällen des § 27 Abs. (1) Satz 3 und bei Entziehung von Nutzungsrechten nach § 27 Abs. (1) Satz 4 können Leichen oder Aschen, deren Ruhezeit noch nicht abgelaufen ist, von Amts wegen in ein Reihengrab oder ein Urnengrab umgebettet werden. Im Übrigen ist die Kirchengemeinde bei Vorliegen eines zwingenden öffentlichen Interesses berechtigt, Umbettungen vorzunehmen.

- (5) Umbettungen führt nur der von der Kirchengemeinde beauftragte Bestatter durch. Der Zeitpunkt der Umbettung wird nach Absprache festgelegt.
- (6) Die Kosten der Umbettung haben die Antragsteller zu tragen. Dies gilt auch für den Ersatz von Schäden, die an benachbarten Grabstätten und an Anlagen durch eine Umbettung entstehen, es sei denn, es liegt ein Verschulden der Kirchengemeinde vor.
- (7) Der Ablauf der Ruhezeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

IV. GRABSTÄTTEN

§ 13 Allgemeines

- (1) Die Grabstätten sind im Eigentum der Kirchengemeinde Dieterskirch. An ihnen können Rechte nur nach dieser Satzung erworben werden.
- (2) Auf dem Friedhof werden folgende Arten von Grabstätten zur Verfügung gestellt:
 1. Kindergräber für Kinder vor dem vollendeten 10. Lebensjahr
 2. Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr
 3. Urnengräber
 4. Wahlgräber für 2 Personen
 5. Wahlgräber für 4 Personen
 6. Wahlgräber für 6 Personen (nur für noch bestehende Gräber)
 7. Rasengräber
- (3) Urnen können in Ausnahmefällen nach Genehmigung durch den Kirchengemeinderat auch in Gräbern nach (1) Nr. 2., 4., 5., und 6. beigesetzt werden; eine Urnenbestattung zählt wie eine Erdbestattung. Ggf muss das Grab (nur möglich bei Wahlgräbern) neu erworben werden, bzw. das Nutzungsrecht am Grab muss nach §4 Nr. 10 der Satzung über Bestattungsgebühren verlängert werden. Bei einem Reihengrab darf die Laufzeit der Ruhezeit nicht überschritten werden.
- (4) Ein Anspruch auf Überlassung einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf die Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht. Bei Neubelegung freier Grabfelder wird der Reihe nach bestattet.
- (5) Grüfte und Grabgebäude sind nicht zugelassen.
- (6) Anonyme Beisetzungen werden nicht vorgenommen.
- (7) Der Nutzungsberechtigte ist verpflichtet, der Kirchengemeinde Namens- und Anschriftenänderungen mitzuteilen.

§ 14 Verzeichnis der Grabstätten

- (1) Die Kirchengemeinde führt ein Verzeichnis der Grabstätten, der Nutzungsrechte, der Beigesetzten und der Ruhezeiten. Eine Gewähr für dessen Richtigkeit und Vollständigkeit wird nicht gegeben.
- (2) Reihengräber und Wahlgräber für 2 Personen werden in den Blöcken E und F, Urnengräber im Block U in der hierfür vorgesehenen Anlage, Familiengräber in den Blöcken A, B, und D, Rasengräber im Block F zur Verfügung gestellt. Der Block C ist der Kriegerfriedhof, der Block G ist für Pfarrergräber vorgesehen.
- (3) Kindergräber werden bei Bedarf an der Westseite des Blockes F (entlang der Mauer links von der Treppe) angelegt.

§ 15 Reihengräber (Einzelgräber)

- (1) Die Größe des Reihengrabes wird wie folgt festgelegt:
 - Reihengräber für Kinder: (bis 10 Jahre):
1,20 m lang, 0,60 m breit
 - Reihengräber für Personen ab dem vollendeten 10. Lebensjahr:
1,60 m lang, 1,10 m breit, 1,80 m tief.
 - Der Abstand zum Nachbargrab beträgt 0,50 m.
- (2) Reihengräber sind Grabstätten für Erd- und Feuerbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und für die Beisetzung von Aschen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit von 25 Jahren zugeteilt werden.
- (3) Eine Verlängerung der Ruhezeit ist nicht möglich. Verfügungsberechtigter ist - sofern keine andere ausdrückliche Festlegung erfolgt - in nachstehender Reihenfolge
 1. wer für die Bestattung sorgen muss (§ 31 Abs. 1 Bestattungsgesetz),
 2. wer sich dazu verpflichtet hat,
 3. der Inhaber der tatsächlichen Gewalt.
- (4) Auf dem Friedhof werden ausgewiesen:
 1. Reihengrabfelder für Verstorbene bis zum vollendeten 10. Lebensjahr,
 2. Reihengrabfelder für Verstorbene ab dem vollendeten 10. Lebensjahr.
- (5) Ein Reihengrab kann nicht in ein Wahlgrab umgewandelt werden.

§ 16 Wahlgräber für 2 Personen

- (1) Wahlgräber für 2 Personen (§12 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes) sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von **25 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen. Sie können nur anlässlich eines Todesfalls verliehen werden. Die erneute Verleihung eines Nutzungsrechts kann davon abhängig gemacht werden, dass künftig die Grabstätte nach den dann geltenden Gestaltungsvorschriften angelegt wird.
- (3) Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht nicht.
- (4) Während der Nutzungszeit darf eine Bestattung nur stattfinden, wenn die Ruhezeit die Nutzungszeit nicht übersteigt. Andernfalls muss ein Nutzungsrecht mindestens für die Zeit bis zum Ablauf der Ruhezeit erneut erworben werden. Die Kosten hierfür sind anteilig (nach ganzen Jahren) zu berechnen. Die Nachberechnung erfolgt nach der Bestattung der 2. Person.
- (5) Die Größe der Wahlgräber für 2 Personen wird wie folgt festgelegt:
 - 1,60 m lang, 1,10 m breit und 2,10 m tief.
 - Der Seitenabstand beträgt 0,50 m
- (6) Bei einem Wahlgrab für 2 Personen wird übereinander bestattet.
- (7) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in

nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:

1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften,
2. auf die Kinder,
3. auf die Stiefkinder,
4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
5. auf die Eltern,
6. auf die Geschwister,
7. auf die Stiefgeschwister,
8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.

Innerhalb der einzelnen Gruppen Nr. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.

- (8) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz (7) Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (9) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes (7) Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchengemeinde kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (10) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (11) Mehrkosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (12) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 17 Wahlgräber für 4 bis 6 Personen („Familiengräber“)

- (1) Wahlgräber für 4 Personen, in noch bestehenden Fällen, für 6 Personen („Familiengräber“ - §12 Abs. 2 des Bestattungsgesetzes) sind Grabstätten für Erdbestattungen, für die Bestattung von fehl- und totgeborenen Kindern und die Beisetzung von Aschen, an denen ein öffentlich-rechtliches Nutzungsrecht verliehen wird. Das Nutzungsrecht wird durch Verleihung begründet. Nutzungsberechtigter ist die durch die Verleihung bestimmte Person.
- (2) Nutzungsrechte an Wahlgräbern werden auf Antrag auf die Dauer von **30 Jahren** (Nutzungszeit) verliehen.
- (3) Das Nutzungsrecht kann nach Ablauf, gegen Zahlung der Gebühr, für 10 Jahre oder weitere 30 Jahre verlängert werden. Ein Anspruch auf Verleihung oder erneute Verleihung von Nutzungsrechten besteht aber nicht.
- (4) Übersteigt die Ruhezeit das Nutzungsrecht und es ist beabsichtigt, das Grab nach Ablauf der Ruhezeit aufzugeben, kann das Nutzungsrecht auf Antrag bis zum Ende der Ruhezeit verlängert werden. Die Kosten hierfür sind anteilig (nach ganzen Jahren) zu berechnen.
- (5) Die Größe der Wahlgräber für 4 Personen wird wie folgt festgelegt:
 - Wahlgrab für 4 Personen: 1,80 m breit, 2,25 m lang und 2,10 m tief.

- Wahlgrab für 6 Personen (Altbestände): 3,20 m breit, 2,25 m lang und 2,40 m tief.
 - Der Seitenabstand beträgt bei beiden Gräbern 0,50 m
- (6) Der Nutzungsberechtigte soll für den Fall seines Ablebens seinen Nachfolger im Nutzungsrecht bestimmen. Dieser ist aus dem nachstehend genannten Personenkreis zu benennen. Wird keine Regelung getroffen, so geht das Nutzungsrecht in nachstehender Reihenfolge auf die Angehörigen des verstorbenen Nutzungsberechtigten über:
1. auf die Ehegattin oder den Ehegatten, die Lebenspartnerin oder den Lebenspartner nach dem Gesetz über Eingetragene Partnerschaften,
 2. auf die Kinder,
 3. auf die Stiefkinder,
 4. auf die Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,
 5. auf die Eltern,
 6. auf die Geschwister,
 7. auf die Stiefgeschwister,
 8. auf die nicht unter 1. bis 7. fallenden Erben.
- Innerhalb der einzelnen Gruppen Nrn. 2 bis 4 und 6 bis 8 wird jeweils der Älteste nutzungsberechtigt.
- (7) Der Nutzungsberechtigte kann mit Zustimmung der Kirchengemeinde das Nutzungsrecht auf eine der in Absatz (6) Satz 3 genannten Personen übertragen.
- (8) Der Nutzungsberechtigte hat im Rahmen der Friedhofssatzung und der dazu ergangenen Regelungen das Recht, in der Wahlgrabstätte bestattet zu werden und über die Bestattung sowie über die Art der Gestaltung und Pflege der Grabstätte zu entscheiden. Verstorbene, die nicht zu dem Personenkreis des Absatzes (6) Satz 3 gehören, dürfen in der Grabstätte nicht bestattet werden. Die Kirchengemeinde kann jedoch Ausnahmen zulassen.
- (9) Auf das Nutzungsrecht kann jederzeit nach Ablauf der letzten Ruhezeit verzichtet werden.
- (10) Mehrkosten, die der Kirchengemeinde beim Ausheben des Grabes zu einer weiteren Bestattung durch die Entfernung von Grabmalen, Fundamenten und sonstigen Grabausstattungen entstehen, hat der Nutzungsberechtigte zu erstatten, falls er nicht selbst rechtzeitig für die Beseitigung dieser Gegenstände sorgt.
- (11) In Wahlgräbern können auch Urnen beigesetzt werden.

§ 18 *Urnengräber*

- (1) Urnengräber sind Aschengrabstätten als Urnenstätten in Grabfeldern die ausschließlich der Beisetzung von Aschen Verstorbener dienen.
- (2) In einem Urnenreihengrab können bis zu maximal 4 Urnen beigesetzt werden, sofern die Ruhezeit der vorher beigesetzten Urne nicht überschritten wird. Findet eine 2. Bestattung statt, wird das Nutzungsrecht bis zum Ablauf der Ruhezeit der 2. Urne verlängert. Die Kosten hierfür sind anteilig (nach ganzen Jahren) zu berechnen. Die Nachberechnung erfolgt nach der Bestattung der 2. Urne.
- (3) Die Größe eines Urnengrabes ist auf 0,60 m Breite und 1,00 m Länge festgelegt.
- (4) Nach einer Bestattung sind vom Nutzungsberechtigten **zur seitlichen Begrenzung 40 cm breite Granitplatten anzubringen. Die dafür vorgesehenen Platten werden von der Kirchengemeinde bereitgestellt** und sind in den Grabkosten bereits enthalten.

- (5) Bei den Urnengräbern sind grundsätzlich Grabplatten oder Teilgrabplatten über die gesamte Fläche vorgesehen. Im südlichen (unteren) Teil der Gräberanlage von Block U können Grabmale bis max. 50 cm Höhe, 60 cm Breite und 15 cm Tiefe angebracht werden.
- (6) Die Grabplatten sind spätestens 3 Monate nach der Bestattung anzubringen.
- (7) Soweit sich aus der Friedhofssatzung nichts anderes ergibt, gelten die Vorschriften für Reihen- und Wahlgräber entsprechend für Urnenstätten.

§ 19 Rasengräber

- (1) Rasengräber sind Grabstätten für Erdbestattungen, die der Reihe nach belegt und im Todesfall für die Dauer der Ruhezeit zugeteilt werden.
Die Rasengräber können als Einzelgrab oder als Wahlgrab für 2 Personen mit Tieferlegung genutzt werden.
- (2) Die Bestimmungen des § 15 für Reihengrabstätten für 1 Person und § 16 Wahlgräber für 2 Personen gelten entsprechend.
- (3) Abweichend von Absatz 2 sollen in Rasengräbern nur Erdbestattungen erfolgen. Die Bestattung einer Urne soll nur genehmigt werden, wenn bereits eine Erdbestattung vorhanden ist. Urnen dürfen nur beigesetzt werden, wenn die gesetzliche Mindestruhezeit für Urnen von 20 Jahren noch gewährleistet ist.
Die Belegung der einzelnen Gräber erfolgt nach den Vorgaben der Kirchengemeinde.
Ein Anspruch auf einen bestimmten Bestattungsplatz besteht nicht.
- (4) Beerdigungsbeigaben können solange auf dem Erdhügel belassen werden, bis das Grab eingeebnet wird. Die Dauer hierbei hängt von der Jahreszeit der Beisetzung ab. Danach hat der Nutzungsberechtigte am Grabfeld kein Nutzungsrecht für eine friedhofsübliche Ausstattung wie Blumenschmuck, Bepflanzungen, Weihwasserkessel und ähnliches. Dennoch abgelegter Grabschmuck darf von der Kirchengemeinde entfernt werden
- (5) Bei der Beisetzung werden Holzkreuze mit dem Namen des Verstorbenen bis zur Einebnung des Erdhügels erlaubt. Danach muss das Holzkreuz von den Hinterbliebenen entfernt werden. Absatz 4 gilt entsprechend.
- (6) Die Größe der Liegeplatten darf 30 cm auf 25 cm nicht überschreiten. Die Form wird von der Kirchengemeinde nicht vorgegeben.
Auf den Liegeplattendarf nur der Name, Vorname, Geburts- und Sterbedatum und bedingt ein Ornament eingraviert werden. Falls Hinterbliebene den Wunsch äußern, ein Ornament auf die Platte eingravieren zu lassen, muss dies vorher mit der Kirchengemeinde abgesprochen werden. Aufgesetzte Buchstaben sind nicht erlaubt.
Die Liegeplatten müssen von den Hinterbliebenen selber in Auftrag gegeben werden.
Die Liegeplatten werden mit einem kleinen Fundament auf die Kopflage gesetzt.

V. GRABMALE UND SONSTIGE GRABBAUSSTATTUNGEN

§ 20 Allgemeiner Gestaltungsgrundsatz

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen der Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage entsprechen.

§ 21 Genehmigungserfordernis

- (1) Die Errichtung von Grabmalen bedarf der Genehmigung der Kirchengemeinde. Ohne Genehmigung sind bis zur Dauer von zwei Jahre nach der Bestattung oder Beisetzung provisorische Grabmale als Holztafeln bis zu Größe von 15 mal 30 cm und Holzkreuze zulässig.

- (2) Dem Antrag ist die Zeichnung über den Entwurf des Grabmals im Maßstab 1:10 zweifach beizufügen. Dabei ist das zu verwendende Material, seine Bearbeitung, der Inhalt und die Anordnung der Schrift, der Ornamente und Symbole sowie die Fundamentierung anzugeben. Soweit erforderlich, kann die Kirchengemeinde Zeichnungen der Schrift, der Ornamente und der Symbole im Maßstab 1:1 unter Angabe des Materials, seiner Bearbeitung und der Form verlangen. In besonderen Fällen kann die Vorlage eines Modells oder das Aufstellen einer Attrappe auf der Grabstätte verlangt werden.
- (3) Grabmale und sonstige Grabausstattungen sowie Inschriften müssen der Würde des Ortes entsprechen. Sie dürfen nicht dem christlichen Charakter des Friedhofs widersprechen.
- (4) Die Genehmigung erlischt, wenn das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung nicht innerhalb von zwei Jahren nach Erteilung der Genehmigung errichtet worden ist.
- (5) Die Grabmale sind so zu liefern, dass sie vor ihrer Aufstellung von der Kirchengemeinde überprüft werden können.

§ 22 Gestaltungsvorschriften

- (1) In Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen nach Ablauf der Frist in § 21 Abs. 1 Satz 2 Grabmale errichtet werden. Grabmale und sonstige Grabausstattungen in Grabfeldern mit Gestaltungsvorschriften müssen in ihrer Gestaltung, Bearbeitung und Anpassung an die Umgebung erhöhten Anforderungen entsprechen
- (2) Die in § 15 bis 19 genannten Maße dürfen durch das Grabmal, die Einfassung, den Weihwasserbehälter und andere Ausstattungen nicht überschritten werden. Die Bepflanzung darf die maximale Höhe des Grabmals nicht überschreiten. Bei der Fundamentierung dürfen die obigen Maße um 0,15 m überschritten werden.
- (3) Als Grabeinfassung dürfen nur Maggia-Platten verwendet werden. Deren Breite beträgt bei Reihengräbern sowie bei Wahlgräbern für 2 Personen 0,20 m, bei Wahlgräbern für 4 Personen 0,30 m.
- (4) Grabmale dürfen nur aus Natur- oder Kunststeinen hergestellt sein. Nicht zugelassen sind u. a. Grabmale aus Gips, Farbanstriche auf Stein, aus Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoff in jeder Form. Grabplatten über die ganze Grabstätte, wie auch Teilgrabplatten können bei einzeiligen Gräbern angebracht werden, allerdings nur nach Genehmigung durch den Kirchengemeinderat.
- (5) Auf Grabstätten für Erdbestattungen sind Grabmale bis zu folgenden Höhen zulässig:
 - a. Auf einstelligen Grabstätten bis zur Vollendung des 10. Lebensjahres 0,80 m Höhe
 - b. Auf einstelligen Grabstätten ab Vollendung des 10. Lebensjahres 1,20 m Höhe
 - c. Auf zwei- und mehrstelligen Grabstätten bis zu 1,20 m Höhe
 - d. Einzelne Kreuze aus Holz oder Eisen dürfen bis zu 1,40 m hoch sein.
 - e. Auf Urnengrabstätten gelten die Angaben des § 18 Abs. 6 entsprechend
- (6) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach geneigt auf die Grabstätte gelegt werden.

§ 23 Standsicherheit

Grabmale und sonstige Grabausstattungen müssen standsicher sein. Sie sind ihrer Größe entsprechend nach den allgemein anerkannten Regeln des Handwerks zu fundamentieren und zu befestigen. Steingrabmale müssen aus einem Stück hergestellt sein und dürfen folgende Mindeststärken nicht unterschreiten:
 Stehende Grabmale

bis 0,80 m Höhe: 14 cm
bis 1,20 m Höhe: 14 cm

§ 24 *Unterhaltung*

- (1) Die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten und entsprechend zu überprüfen. Verantwortlich dafür ist bei Reihengrabstätten und Urnengrabstätten der Verfügungsberechtigte, bei Wahlgrabstätten und Urnengrabstätten der Nutzungsberechtigte.
- (2) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen und sonstigen Grabausstattungen gefährdet, so sind die für die Unterhaltung Verantwortlichen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzug kann die Kirchengemeinde auf Kosten des Verantwortlichen Sicherungsmaßnahmen (z.B. Absperrungen, Umlegung von Grabmalen) treffen. Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung nicht innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, so ist die Kirchengemeinde berechtigt, dies auf Kosten des Verantwortlichen zu tun oder nach dessen Anhörung das Grabmal oder die sonstige Grabausstattung zu entfernen. Die Kirchengemeinde ist nicht verpflichtet, diese Sachen aufzubewahren. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein sechswöchiger Hinweis auf der Grabstätte. Die Verantwortlichen sind für jeden Schaden haftbar, der durch nicht verkehrssichere Grabmale oder sonstige Grabausstattungen verursacht wird.

§ 25 *Entfernung*

- (1) Grabmale und sonstige Grabausstattungen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung der Kirchengemeinde von der Grabstätte entfernt werden.
- (2) Nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts sind **nach Aufforderung die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen zu entfernen** und die Grabstätte abzuräumen. Wird diese Verpflichtung trotz schriftlicher Aufforderung der Kirchengemeinde innerhalb einer jeweils festzusetzenden angemessenen Frist nicht erfüllt, so kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde die Grabmale und die sonstigen Grabausstattungen im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz entfernen lassen; § 23 Abs. 2 Satz 5 ist entsprechend anwendbar. Die Kirchengemeinde bewahrt diese Sachen drei Monate auf.
- (3) Künstlerisch und historisch wertvolle Grabmale oder solche, die als besondere Eigenart des Friedhofs aus früheren Zeiten gelten, unterstehen besonderem Schutz. Die Entfernung oder Änderung solcher Grabmale bedarf der Erlaubnis des Kirchengemeinderats.

VI. HERRICHTEN UND PFLEGE DER GRABSTÄTTE

§ 26 *Allgemeines*

- (1) Alle Grabstätten müssen der Würde des Ortes entsprechend hergerichtet und dauernd gepflegt werden. Verwelkte Blumen und Kränze sind von den Grabstätten zu entfernen.
- (2) Die Höhe und die Form der Grabhügel und die Art ihrer Gestaltung sind dem Gesamtcharakter des Friedhofs, dem besonderen Charakter des Friedhofsteils und der unmittelbaren Umgebung anzupassen. Bei Plattenbelägen zwischen den Gräbern dürfen die Grabbeete nicht höher als die Platten sein. Die Grabstätten dürfen nur mit

solchen Pflanzen bepflanzt werden, die andere Grabstätten und die öffentlichen Anlagen nicht beeinträchtigen.

- (3) Der Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte hat zu dulden, dass Bäume die Grabstätte überragen.
- (4) Für das Herrichten und für die Pflege der Grabstätte hat der nach § 23 Absatz (1) Verantwortliche zu sorgen. Die Verpflichtung erlischt erst mit dem Ablauf der Ruhezeit bzw. des Nutzungsrechts.
- (5) Die Pflege der Wege zwischen den Grabstätten ist Aufgabe der Verfügungsberechtigten bzw. Nutzungsberechtigten
- (6) Die Grabstätten müssen innerhalb von sechs Monaten nach Belegung hergerichtet sein.
- (7) Die Grabstätten sind nach Ablauf der Ruhezeit oder des Nutzungsrechts abzuräumen. § 25 Absatz 2 Satz 2 und 3 gilt entsprechend.
- (8) Das Herrichten, die Unterhaltung und jede Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt ausschließlich der Kirchengemeinde. Verfügungs- bzw. Nutzungsberechtigte sowie die Grabpflege tatsächlich vornehmenden Personen sind nicht berechtigt, diese Anlagen der Kirchengemeinde zu verändern.

§ 27 Vernachlässigung der Grabpflege

- (1) Wird eine Grabstätte nicht hergerichtet oder gepflegt, so hat der Verantwortliche (§ 24 Absatz (1) auf schriftliche Aufforderung der Kirchengemeinde die Grabstätte innerhalb einer jeweils festgesetzten angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so genügt ein dreimonatiger Hinweis auf der Grabstätte. Wird die Aufforderung nicht befolgt, so können Reihengrabstätten und Urnengrabstätten von der Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde abgeräumt, eingeebnet und eingesät werden. Bei Wahlgrabstätten kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde in diesem Fall die Grabstätte im Wege der Ersatzvornahme nach dem Landesverwaltungsvollstreckungsgesetz in Ordnung bringen lassen oder das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen. In dem Entziehungsbescheid ist der Nutzungsberechtigte aufzufordern, das Grabmal und die sonstigen Grabausstattungen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Entziehungsbescheids zu entfernen.
- (2) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist der Verantwortliche nicht bekannt oder nicht ohne weiteres zu ermitteln, so kann die Kirchengemeinde unter Zuhilfenahme der staatlichen Verwaltungsbehörde den Grabschmuck entfernen lassen.
- (3) Zwangsmaßnahmen nach Absatz 1 und 2 sind dem Verantwortlichen vorher anzudrohen.

VII. BENUTZUNG DER LEICHENHALLE

§ 28 Leichenhalle

- (1) Die Leichenhalle dient der Aufnahme der Leichen und der Aschenurnen bis zur Bestattung. Sie darf nur mit Zustimmung der Kirchengemeinde betreten werden.

- (2) Sofern keine gesundheitlichen oder sonstigen Bedenken bestehen, können die Angehörigen den Verstorbenen während der festgesetzten Zeiten sehen.
- (3) Die Reinigung der Leichenhalle obliegt den Angehörigen.

VIII. SCHLUSSVORSCHRIFTEN

§ 29 Gestaltung und Nutzungszeiten bei Altgrabstätten

- (1) Bei Grabstätten, über welche die Kirchengemeinde bei Inkrafttreten dieser Ordnung bereits verfügt hat, richtet sich die Gestaltung nach den bisherigen Vorschriften. Haben bisher Vorschriften nicht bestanden, gelten die Vorschriften dieser Ordnung mit der Maßgabe, dass der Nutzungsberechtigte nicht verpflichtet ist, ein bereits aufgestelltes Grabmal zu ändern.
- (2) Im Übrigen gilt diese Ordnung.

§ 30 Veröffentlichung und Inkrafttreten

- (1) **Diese Ordnung tritt nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung und unmittelbar nach erfolgter Veröffentlichung in Kraft.**
- (2) Gleichzeitig treten alle übrigen entgegenstehenden Vorschriften außer Kraft.
- (3) Diese Ordnung ist vor Inkrafttreten nach erteilter kirchenaufsichtlicher Genehmigung zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung erfolgt durch die vierwöchige Auslegung der Ordnung im Pfarrbüro der Kirchengemeinde. Die Auslegungszeit wird durch Veröffentlichung im örtlichen Mitteilungsblatt bekannt gegeben.

Auslegungszeit: 07.02.2020 – 06.03.2020

IX. HAFTUNG, ORDNUNGSWIDRIGKEITEN

§ 31 Obhuts- und Überwachungspflicht, Haftung

- (1) Der Kirchengemeinde obliegen keine über die Verkehrssicherungspflicht hinausgehenden Obhuts- und Überwachungspflichten. Die Kirchengemeinde haftet nicht für Schäden, die durch nichtsatzungsgemäße Benutzung des Friedhofs, seiner Anlagen und Einrichtungen, durch dritte Personen oder durch Tiere entstehen. Im Übrigen haftet die Kirchengemeinde nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit. Die Vorschriften über Amtshaftung bleiben unberührt.
- (2) Verfügungsberechtigte und Nutzungsberechtigte haften für die schuldhaft verursachten Schäden, die infolge einer unsachgemäßen oder den Vorschriften der Friedhofssatzung widersprechenden Benutzung oder eines mangelhaften Zustands der Grabstätten entstehen. Sie haben die Kirchengemeinde von Ersatzansprüchen Dritter freizustellen, die wegen solcher Schäden geltend gemacht werden. Gehen derartige Schäden auf mehrere Verfügungsberechtigte oder Nutzungsberechtigte zurück, so haften diese als Gesamtschuldner.
- (3) Absatz 2 findet sinngemäß Anwendung auf die nach § 7 zugelassenen Gewerbetreibenden, auch für deren Bedienstete.

§ 32 Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne von § 49 Absatz 3 Nr. 2 des Bestattungsgesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. den Friedhof entgegen der Vorschrift des § 2 betritt,
2. entgegen § 5 Abs. 1 und 2
 - a) sich auf dem Friedhof nicht der Würde des Ortes entsprechend verhält oder die Weisungen des Friedhofspersonals nicht befolgt,
 - b) die Wege mit Fahrzeugen aller Art befährt,
 - c) während einer Bestattung oder einer Gedenkfeier in der Nähe Arbeiten ausführt,
 - d) den Friedhof und seine Einrichtungen und Anlagen verunreinigt oder beschädigt sowie Rasenflächen und Grabstätten unberechtigterweise betritt,
 - e) Tiere mitbringt, ausgenommen Blindenhunde,
 - f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen ablagern,
 - g) Waren und gewerbliche Dienste anbietet,
 - h) Druckschriften verteilt.
3. eine gewerbliche Tätigkeit auf dem Friedhof ohne Zulassung ausübt (§ 7 Absatz 1),
4. als Verfügungs- oder Nutzungsberechtigter oder als Gewerbetreibender Grabmale und sonstige Grabausstattungen ohne oder abweichend von der Genehmigung errichtet (§ 21 Absatz 1 und 3) oder entfernt (§ 25 Absatz 1),
5. Grabmale und sonstige Grabausstattungen nicht in verkehrssicherem Zustand hält (§ 23 Absatz 1).

X. BESTATTUNGSGEBÜHREN

§ 33 Erhebungsgrundsatz

Für die Benutzung der Bestattungseinrichtungen und für Tätigkeiten auf dem Gebiet des Leichen- und Bestattungswesens werden Gebühren nach einer besonderen Satzung (Bestattungsgebührenordnung) erhoben.

§ 34 Gebührenschuldner

(1) Zur Zahlung der Verwaltungsgebühren ist verpflichtet

1. wer die Tätigkeit veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird;
2. wer die Gebührenschuld der Kirchengemeinde gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Zur Zahlung der Benutzungsgebühr sind verpflichtet

1. wer die Benutzung der Bestattungseinrichtung beantragt;
2. die bestattungspflichtigen Angehörigen der verstorbenen Person (Ehegatte oder Ehegattin, Lebenspartner oder Lebenspartnerin (nach dem Gesetz über Eingetragene Lebenspartnerschaften), volljährige Kinder, Eltern, Großeltern, volljährige Geschwister und Enkelkinder).

(3) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Beschluss und Genehmigung

Die Friedhofsordnung der Kirchengemeinde Dieterskirch wurde im Jahre 2019 komplett überarbeitet und neuen Gegebenheiten angepasst. Sie wurde am 28.05.2019 vom Kirchengemeinderat Dieterskirch beschlossen.

Dieterskirch, den 11.12.2019



Klaus Wolfmaier
Pfarrer



Manfred Rommel
Gewählter Vorsitzender

Genehmigungsvermerk Rottenburg:

G e n e h m i g t

BO-Nr. 123

Rottenburg, den 13.01.2020

Diözesanverwaltungsrat

i. A.



H.-J. Drexl, Ltd. Direktor i. K.
Leiter der Hauptabteilung